

WO-1NEU Ergänzung zur Wahlordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 18.11.2021
Tagesordnungspunkt: 1.1. Dringlichkeitsanträge

Antragstext

1 §1 Anwendungsbereich

2 Für die Wahlen und Abstimmungen auf der 45. Landesdelegiertenkonferenz findet die
Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz (GO-1) und die Wahlordnung des
Landesverbandes entsprechend Anwendung. Durch die folgenden Punkte wird von
diesen Regelungen abgewichen bzw. werden diese ergänzt oder präzisiert.

3 Es wird festgestellt, dass die Landesdelegiertenkonferenz auf Grund der aktuellen
pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung mit Wahrung der Rechte für
alle Delegierten durchgeführt werden kann, sondern im Rahmen §5 (4) des Gesetzes
über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und
Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie als
hybride Versammlung mit anschließender Schlussabstimmung durchgeführt wird.

4 §2 Durchführung

5 (1) Die Versammlung wählt ein Tagungspräsidium und eine Zählkommission, welche
die Auszählung der Briefwahlunterlagen übernimmt.

6 (2) Die Stimmberechtigung bei der digitalen Versammlung ergibt sich aus § 9
7 Abs. 3-5 der Landessatzung. Wahlberechtigt bei der digitalen Versammlung sind
alle von den Kreisverbänden bzw. Grünen Jugend gewählten ordentlichen
Delegierten.

8 (3) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mittels anonymisierter elektronischer
Abstimmung über Abstimmungsgrün auf LDK Seite [https://veranstaltung.gruene-
brandenburg.de](https://veranstaltung.gruene-brandenburg.de) und Schlussabstimmung per Briefwahl – dadurch wird § 2 Wahlordnung
sicher gestellt.

9 § 3 Wahlen

10 (1) Zu einem Wahlgang sind als Bewerber*innen alle Personen zugelassen, die
11 rechtzeitig vor Beginn der Wahl beim Präsidium ihre Kandidatur angemeldet
12 haben. Über die LDK Seite <https://veranstaltung.gruene-brandenburg.de> können
Bewerber*innen digital anzeigen, ob sie antreten bzw. nochmal kandidieren. Das
Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach Bekanntgabe
des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium
ist eine Kandidatur für die entsprechenden Plätze nicht mehr möglich.

13 (3) Die Bewerber*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden
14 Plätzen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens. Die Vorstellung kann in der
Veranstaltungshalle mit Übertragung erfolgen oder per Zuschaltung der
Bewerber*innen - dabei sind gleiche Bedingungen zu beachten, über die das
Präsidium wacht.

15 (4) Alle Bewerber*innen haben eine Vorstellungszeit von max. 5 Minuten, sofern
das Präsidium nicht eine andere Regelung vorschlägt. In der Fragerunde haben sie
zusätzlich max. 2 Minuten zur Beantwortung eingereicherter Fragen. Es werden
maximal 4 Fragen pro Bewerber*in ausgelost (quotiert) und vom Präsidium verlesen.
Die Beantwortung der Fragen findet direkt im Anschluss an die Vorstellung statt.

16 (5) Fragen können von jedem Mitglied über die LDK Seite
[https://:veranstaltung.gruene-brandenburg.de](https://veranstaltung.gruene-brandenburg.de) bei der Technischen Antragskommission
unter Angabe des Namens eingereicht werden. Die Technische Antragskommission
nimmt mit dem Präsidium eine digitale Lösung vor.

17 (6) Alle Bewerber*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen
18 beantworten.

19 § 4 Schlussabstimmung

20 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Organwahlen und
Satzungsänderungen abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt
wurden.

21 (2) Wahlberechtigt sind alle von den Kreisverbänden und Grünen Jugend gewählten
ordentlichen Delegierten.

22 (3) Es besteht die Möglichkeit, über jede*n hybrid gewählte*n Kandidat*in mit *ja*,
nein oder *Enthaltung* abzustimmen

23 (4) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach der
Aufstellungsversammlung postalisch versandt.

24 Jeder Delegierte erhält:

- 25 • einen Stimmzettel
- 26 • eine eidesstattliche Erklärung
- 27 • einen Wahlumschlag
- 28 • einen adressierten Rückumschlag
- 29 • ein Anschreiben und ein Merkblatt

30 (5) Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl in einen separaten Umschlag gegeben werden, der verschlossen wird und dann in einem weiteren Umschlag zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung zurückgesandt wird (Wahlbrief).

31 (6) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der Landesverband.

32 (7) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl eröffnet.

33 (8) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 7. Dezember 2021 um 10:00 Uhr.

34 § 5 Auswertung

35 (1) Die Briefabstimmung wird am 8. Dezember 2021 ausgezählt.

36 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem stimmberechtigten Mitglied oder einer Hilfsperon unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge geöffnet und von der Auszählkommission gezählt.

37 (3) Abstimmungsbriefe werden zurückgewiesen, wenn:

- 38 • der Abstimmungsbrief nicht innerhalb der Frist eingeht
- 39 • die eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben ist
- 40 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist

- 41 • sich Stimmzettel und eidesstattliche Erklärung in nur einem gemeinsamen
Umschlag befinden

42 Zurückgewiesene Abstimmungsbriefe gelten als nicht eingegangen.

43

44 (4) Stimmzettel sind ungültig, wenn:

- 45 • sie einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten

- 46 • der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist.

47 Ungültige Stimmzettel werden als ungültige Stimmen für jeden der zur Wahl
stehenden Listenplätze gezählt.

48 (5) Stimmen für einzelne Ämter sind ungültig, wenn der Wähler*innenwille nicht
eindeutig erkennbar ist.

49 (6) Nicht abgegebene Stimmen für einzelne Ämter werden als Enthaltung gewertet.
Ein Stimmzettel ohne Kennzeichnung wird als Enthaltung für alle Ämter gewertet.

50 (7) Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Erreicht ein*e Kandidat*in nicht die erforderliche Mehrheit, bleibt der für sie
vorgesehene Platz unbesetzt.

51 (8) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn ein Drittel der ausgegebenen Wahlbriefe
52 fristgerecht eingegangen sind.

53 (9) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu
veröffentlichen.

Unterstützer*innen

Robert Funke (KV Barnim)